



Häufig gestellte Fragen zur EFRE-Förderung „Nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung“ (EFRE-NSE) im Förderschwerpunkt „Effiziente Stadt“

- Stand: 16.05.2022 -

Andere Fördermöglichkeiten

Frage: Wie ist nachzuweisen, dass die EFRE-Förderung subsidiär zu nationalen Förderprogrammen beantragt wird?

Antwort: Die EFRE-Förderung ist nach dem im grundlegenden Vertrag über die EU verankerten **Subsidiaritätsprinzip** (EUV, Art. 5), nachrangig zu gleichwertiger nationaler Förderung einzusetzen. Sofern die jeweiligen Förderbestimmungen eine Mittelbündelung zulassen, kann die nationale mit der EFRE-Förderung kombiniert bzw. aufgestockt werden. Der Antragsteller hat vor Antragstellung zu prüfen, ob gleichwertige nationale Förderung verfügbar ist, insbesondere über die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) oder Kommunale Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen (Klima Invest). Sofern erforderlich und gewünscht, führt die ThEGA im Auftrag des TMIL vor der Antragstellung eine Beratung zu geeigneten Förderprogrammen für Ihr Vorhaben bzw. zu deren Kumulierung durch.

Frage: Kann man in Rahmen einer z.B. durch Landesmittel bezuschussten Komplettsanierung die EFRE-Mittel allein für die technischen Anlagen (KG 400) nutzen, indem man z.B. die KG 400 bei den Landesmitteln nicht mitfördern lässt?

Antwort: Europäische Fördermittel sind gegenüber nationalen Förderprogrammen stets nachrangig einzusetzen. Wenn es also eine Bundes- oder Landesförderung für das entsprechende Vorhaben gibt, ist es nicht zulässig, einen bestimmten Teil dieser Förderung nicht in Anspruch zu nehmen, um von den besseren Konditionen der EFRE-Förderung zu profitieren.



Antragsberechtigung

Frage: Wenn Endempfänger der Fördermittel auch kommunale Unternehmen sein können, können diese direkt Bewilligungsanträge stellen?

Antwort: **Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen.** Sie erhalten die Fördermittel und sie tragen den kommunalen Eigenanteil. Die Weitergabe der Förderung zusammen mit der kommunalen Kofinanzierung an kommunale Unternehmen ist zulässig.

Förderung von Ortsteilen eines zentralen Ortes

Frage: Können auch Vorhaben in dörflich geprägten Ortsteilen zentraler Orte mit EFRE-NSE-Förderung unterstützt werden?

Antwort: Vorhaben, die in einem **ländlich geprägten Ortsteil** eines zentralen Ortes angesiedelt sind, erfüllen formal die Fördervoraussetzung „zentraler Ort“. Allerdings wird in der nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung grundsätzlich und vorrangig die innerörtliche Entwicklung gefördert. Das heißt, die geförderten Vorhaben sollen möglichst zentral bzw. innenstadtnah verortet sein, um dadurch gezielt deren Attraktivität zu erhöhen. Der zentrale Ort als infrastruktureller Ankerpunkt kann so für sein Umland funktional positiv weiterentwickelt und gestärkt werden. Ausnahmen bei der Förderung von Vorhaben in ländlich geprägten Ortsteilen zentraler Orte sind im konkreten Einzelfall möglich, sofern es sich um herausragende Vorhaben mit Vorbild- oder Pilotcharakter handelt und somit ein besonderer Beitrag zur Erfüllung der Förderziele zu erwarten ist.

Brachflächenrevitalisierung

Frage: Unter welchen Bedingungen ist die Revitalisierung von **Brachflächen** förderfähig?

Antwort: Grds. gilt, dass mit dem Revitalisierungsvorhaben ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden muss. Eine weitere Voraussetzung ist, dass auf den frei gewordenen Flächen kein Wohnungsbau geplant wird.

Einsatz kommunaler Mittel

Frage: Kann bei der Förderung von Fernwärmenetzen der Eigenanteil vom Netzbetreiber übernommen werden?

Antwort: Die Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils durch Dritte, z.B. dem Netzbetreiber als Endempfänger der Förderung, ist nicht zulässig.



Kommunaler Eigenanteil

Frage: Gibt es einen kommunalen Mindesteigenanteil im EFRE NSE?

Antwort: Die Förderquote in EFRE NSE beträgt maximal 60 % der förderfähigen Kosten. Bis zum in den ThStBauFR festgelegten **Mindesteigenanteil von 10 %** können unter bestimmten Bedingungen verschiedene Förderungen kumuliert werden, sofern dies aus den anderen Richtlinien heraus zulässig ist.

Einsparung von Betriebskosten

Frage: Müssen eingesparte Betriebskosten bei energetischen Vorhaben wie Nettoeinnahmen behandelt werden?

Antwort: Nein.

Beihilfe:

Frage: Ist eine Prüfung der **Beihilferelevanz** erforderlich?

Antwort: Ja, die Prüfung, ob es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt, ist im Zuge der Antragsstellung eine notwendige Voraussetzung für die Vergabe von EFRE-Fördermitteln. Bei energetischen Vorhaben ist für jedes Vorhaben zu prüfen, ob eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Hierzu ist das vom TMIL bereitgestellte Formblatt zu nutzen. Bei Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung ist eine anlassbezogene Beihilfeprüfung ausreichend, d.h. ein Beihilfevermerk ist nur dann zu erstellen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass mit der EFRE-Förderung unternehmerische Tätigkeiten der Kommune unterstützt werden.

Für beihilferechtliche Fragen bei energetischen Vorhaben fungiert die **ThEGA** als Beratungsinstanz. Zudem wird in den „Grundlegenden Voraussetzungen“ des Thüringer EFRE-Programms 2021-2027 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) über ein zentrales Beihilfenreferat (Referat 32) verfügt, welches für die Begleitung, Anwendung und Überwachung bestehender Beihilfen sowie für die Notifizierung neuer Beihilfen zuständig ist.



Energetische Standards

Frage: Welche Indikatoren sind für die Förderung zu bilanzieren?

Antwort: Nach Investitionspriorität und Art des Vorhabens sind die Auswirkungen des Vorhabens gemäß den **Indikatoren** im OP EFRE zu bilanzieren. Für die im Auswahlverfahren vorzulegende Vorhabensbeschreibung werden Prognosen für die zu bilanzierenden Indikatoren im Wettbewerbsaufruf verlangt. Diese Indikatoren sind auch für den Förderantrag zu bilanzieren. Für den Bereich der energetischen Gebäudesanierung gelten der Outputindikator „Fläche der öffentlichen Gebäude mit verbesserter Energieeffizienz“ (Maßeinheit m²) und die Ergebnisindikatoren „jährlicher Primärenergieverbrauch“, vor und nach der Durchführung des Vorhabens (Maßeinheit MWh/Jahr) sowie „geschätzte Treibhausgasemissionen“ (Maßeinheit Tonnen CO₂-Äquivalente/Jahr). Bei der Ertüchtigung von Wärmenetzen gilt: Outputindikator „neu gebaute oder verbesserte Fernwärme- und Fernkälteleitungen“ (Maßeinheit km); Ergebnisindikatoren: „geschätzte Treibhausgasemissionen“ (Maßeinheit Tonnen CO₂-Äquivalente/Jahr) sowie „zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien“ (Maßeinheit MW).

Frage: Welche Energieberater können für die Berechnung der CO₂- und Energieeinsparung beauftragt werden?

Antwort: Im Rahmen der EFRE-Förderung nach der ThStBauFR gibt es keine bindenden Vorgaben zur Auswahl der Energieberater. Es wird jedoch verwiesen auf die geprüften **Energieberater** der Liste „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“: www.energie-effizienz-experten.de.

Frage: Entscheidet die **Höhe der prognostizierten CO₂-Einsparung** darüber, mit welcher Priorität ein Vorhaben gefördert wird?

Antwort: Ob ein Vorhaben zusätzliche Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien schafft und/oder ein hohes Energiesparpotenzial aufweist, spielt neben anderen Kriterien bei der Würdigung von Vorhaben zur Förderung eine Rolle. --> Ja

Frage: Wenn bei einem Ausbau erneuerbarer Energien die Emissions-Einsparungen bilanziert werden, ist dann der laufende Betrieb gemeint oder sind die durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Produktzyklus verursachten Emissionen von den Emissions-Einsparungen in Abzug zu bringen?

Antwort: Zu bilanzieren ist die Emissionseinsparung im laufenden Betrieb gegenüber der vorher verwendeten Methode der Energieerzeugung.



Förderfähigkeit von Planungsleistungen

Frage: Ist die Beauftragung von **Planungsleistungen** der Leistungsphasen 1 bis 6 HOAI vor Bewilligung förderunschädlich und zuwendungsfähig?

Antwort: Planungen der Leistungsphase 1 bis 6 HOAI sind – soweit noch keine Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt ist – zuwendungsfähig, auch wenn diese Leistungen zum Zeitpunkt der Bewilligung schon erbracht sind und wenn das Vorhaben mit der Bewilligungsbehörde zuvor abgestimmt wurde.

Förderhöhe

Frage: Wie hoch ist der Fördersatz?

Antwort: Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. **Der EFRE-Fördersatz beträgt maximal 60 % EFRE-Mittel** der förderfähigen Ausgaben. Sofern Regelungen aus anderen nationalen Richtlinien nicht entgegenstehen, ist die EU-Förderung mit nationalen Förderprogrammen (z.B. Bund/Länder- oder Landesprogramme der Städtebauförderung) kombinierbar.

Frage: Gibt es eine Untergrenze für die Projektförderung?

Antwort: Projekte können nur gefördert werden, wenn die förderfähigen Ausgaben **mindestens 200.000 Euro brutto** betragen.

Förderung energetischer Sanierung

Frage: Im Rahmen der energetischen Sanierung eines Wohnquartiers werden auch die Wohnungsgrundrisse verändert, was keine Auswirkungen auf die Energieeffizienz hat, aber die Attraktivität für künftige Bewohner erhöhen soll. Inwiefern ist eine Trennung zwischen energetisch bedingten Kosten und nicht energetisch bedingten Kosten erforderlich?

Antwort: Bei **Sanierungsvorhaben in Wohnquartieren** soll für die Förderung vorrangig die Wohnungsbauförderung herangezogen werden. Für die Abgrenzung der Kosten gilt grundsätzlich, dass alle systemgebundenen Komponenten (z.B. Leitungen, Speicher) im EFRE förderfähig sind, dass hingegen Maßnahmen, die den Gebäuden zuzuordnen sind (Dämmung, wärmedämmende Fenster), der Wohnungsbauförderung unterliegen.



Förderung von Gebäuden

Frage: Was ist unter einem „**öffentlichen Gebäude**“ zu verstehen?
Sind kommunale Gebäude förderfähig, die Funktionen der Pflichtaufgaben erfüllen?

Antwort: Förderfähig sind Gebäude im Eigentum von Städten und Gemeinden und Gebäude, in denen öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden. Die entsprechende Definition für förderfähige Gebäude aus dem OP-Entwurf lautet: „*Diese müssen sich im Eigentum des Freistaats Thüringen, von Kommunen oder deren Zusammenschlüssen, gemeinnützigen Bildungsträgern oder weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, die darin dauerhaft oder langfristig öffentliche Aufgaben wahrnehmen.*“

Förderung von Neubauten

Frage: Ist die Förderung von **Neubauten** im Bereich der EFRE-Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung möglich?

Antwort: Der Fokus der EFRE-NSE-Förderung liegt auf der Sanierung von öffentlichen Gebäuden. Ergänzungsbauten oder modellhafte Neubauten können in besonderen Einzelfällen gefördert werden, sofern es sich um beispielhafte Vorhaben handelt und ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Förderung von Mehrzweckhallen

Frage: Kann der Bau oder die Sanierung einer Mehrzweckhalle über EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: Die Förderung der Sanierung von **Mehrzweckhallen** (z.B. für die Nutzung als Sport- und Tourismusstätten) ist grundsätzlich nicht möglich, da die Förderung mit anderen nationalen Fördermöglichkeiten konkurriert. Eine Förderfähigkeit in EFRE-NSE kann im Einzelfall gegeben sein, wenn bedeutende EFRE-relevante Kriterien für eine Förderung sprechen und andere Fördermöglichkeiten nicht in Frage kommen.

Förderung von Schulen

Frage: Kann die Sanierung oder der Neubau einer Schule insgesamt über EFRE-NSE gefördert werden, wenn damit auch eine energetische Verbesserung verbunden ist?

Antwort: Die vollständige **Sanierung oder der Neubau von Schulen** sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Förderung von energetisch bedingten Teilmaßnahmen ist möglich. Generell wird darauf hingewiesen, dass es für Schulsanierungen nationale Förderangebote



gibt. Voraussetzung für Ausnahmen im Einzelfall ist eine besonders hohe städtebauliche bzw. innerstädtische Relevanz des Vorhabens.

Förderung von Kindergärten

Frage: Kann der Bau oder die Sanierung von **Kindergärten oder -krippen** über EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: Hier gelten ähnliche Kriterien wie bei Mehrzweckhallen. Rein energetische Sanierungsmaßnahmen sind wie bei anderen öffentlichen kommunalen Gebäuden grundsätzlich förderfähig. Für Neu- und Erweiterungsbauten zur Erhöhung der Kapazitäten sind bestehende Förderprogramme heranzuziehen.

Förderung von Radwegen

Frage: Kann der Bau von Radwegen im Rahmen von EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: **Radwegeverbindungen** werden nur gefördert, wenn deren Anlage zu einer signifikanten Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen beiträgt. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben vorrangig der Verbesserung des Radverkehrs in bebauten Ortslagen bzw. im Kernbereich der Kommunen dienen. Reine Verbindungen „über Land“ von Ortsteil zu Ortsteil, können nicht gefördert werden. Auf bestehende nationale Förderprogramme zur Förderung derartiger Radwege wird verwiesen.

Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)

Frage: Das Vorliegen eines gültigen Stadtentwicklungskonzepts ist eine der grundlegenden Fördervoraussetzungen. Ist das jeweilige ISEK mit allen Anlagen den Antragsunterlagen beizufügen?

Antwort: Der Nachweis über das **Vorliegen eines gültigen Stadtentwicklungskonzepts** kann z.B. durch den Stadtratsbeschluss zur Annahme des Konzepts geführt werden. Bei einem veröffentlichten ISEK ist ein Verweis auf den Fundort (i.d.R. Link zur Internet-Seite oder Download) ausreichend. Nicht öffentlich zugängliche ISEK sind mit den Antragsunterlagen einzureichen. Die Ableitung des Vorhabens aus dem ISEK ist im Antragsverfahren darzustellen.

Vergaberechtliche Bestimmungen

Frage: Kann auf die öffentliche Ausschreibung der Vergabe eines Konzeptes verzichtet werden, wenn es sich um die Detaillierung oder Fortschreibung einer mit dem ISEK bereits



vorgelegten komplexen Strategie handelt, für die der bisherige Auftragnehmer aufgrund seiner Vorkenntnisse am besten qualifiziert ist?

Antwort: Bei jeglichem Einsatz öffentlicher Mittel sind die Vorschriften des öffentlichen Vergabewesens einzuhalten.

Wärmeerzeugungsanlagen

Frage: Sind Wärmeerzeugungsanlagen förderfähig?

Antwort: **Wärmeerzeugungsanlagen** sollen eher nachrangig und nur dann gefördert werden, wenn sie Teil einer örtlichen Gesamtstrategie zur teilweisen oder vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe sind, bzw. wenn sie auf überwiegender Basis erneuerbarer Energien (z.B. Solarthermie oder Wärmepumpen) arbeiten.